

FREIE STADTRÄTE STENDAL / BÜRGER FÜR STENDAL

c/o Herr Christian Röhl - Fraktionsvorsitzender
Arnimer Seitenweg 31
39576 Hansestadt Stendal

Stadtrat der Hansestadt Stendal
Stadtratsvorsitzender – Herr Peter Sobotta
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

eMail über: stadtratsbuero@stendal.de

Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung ABS)

Sehr geehrter Herr Sobotta,

wir übersenden Ihnen angefügten Änderungsantrag unserer Fraktion und bitten um entsprechende Berücksichtigung, folgende Beratungsfolge wird vorgeschlagen:

- (1) Haupt- u. Personalausschuss am 27.1.2020 / TOP Ö18
- (2) Stadtrat am 17.2.2020

Stendal, den 21.1.2020



Röhl
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS

Anlage: - Änderungsantrag vom 21.01.2020

Änderungsantrag

Bezug: Antrag DS VII / 0143 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §6 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung – ABS)

hier: Änderungsantrag zu DS VII / 0143

Datum: 21.01.2020

der Stadtrat der Hansestadt Stendal möge am 17.2.2020 beschließen:

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung – ABS).

Begründung:

Anlass der beabsichtigten Änderung der ABS ist der durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal basierend auf der Drucksache ÄA VII/006 am 09.09.2019 mehrheitlich beschlossene Antrag der Fraktion FSS / BfS als Satzungsänderungsbeschluss. Dieser stellt maßgeblich darauf ab, die Regelungen des § 6 d Abs. 1 und 3 bis 5 KAG-LSA in die ABS aufzunehmen.

§ 6 d Abs. 1 KAG-LSA enthält die Informationspflicht der Gemeinden „die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern“.

Der Regelungsinhalt des § 6 d Abs. 1 KAG-LSA ist in der Änderungssatzung als § 1 Abs. 5 eingefügt.

§ 6 d Abs. 3 KAG-LSA ermächtigt die Gemeinden bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) zu der Möglichkeit „die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme ... unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen zu stellen“. In § 1 Abs. 6 der Änderungssatzung wurde der Regelungsinhalt des § 6 d Abs. 3 KAG-LSA eingefügt (Sätze 1 bis 3).

Die Inhalte des § 6 d Abs. 4 und 5 KAG-LSA wurden in der Änderungssatzung als § 1 Absätze 7 und 8 eingefügt.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Anstelle des Ortschaftsrates für die Ortschaften Insel, Staats und Bindfelde entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 KVG LSA.

Die vorgenannte Regelung stellt sicher, dass eine höchst mögliche Beteiligung der betreffenden Bürger = Beitragspflichtigen, gewährleistet ist. Der Gesetzgeber hat mit Erlass des §6d KAG LSA keine Einschränkung oder Differenzierung auf bestimmte Kostengruppen vorgesehen, Aspekte der Verkehrssicherungspflicht stehen dieser geltenden Gesetzgebung auch nicht entgegen.

Wir bitten um antragsgemäße Zustimmung.

Stendal, den 21.01.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Röhl', written in a cursive style.

im Namen der Fraktion - R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS